



Geld & Sicherheit Volksstimme vom 29. August 2008

Flexibler Altersrücktritt

Welche Möglichkeiten bestehen in der AHV und der beruflichen Vorsorge?

Sowohl in der 1. wie auch in der 2. Säule ist es möglich, sich vor dem ordentlichen Rücktrittsalter pensionieren zu lassen oder darüber hinaus weiter zu arbeiten. Leider sind die beiden Säulen, was den vorzeitigen Altersrücktritt anbelangt, zurzeit noch nicht aufeinander abgestimmt. Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, wie der flexible Altersrücktritt in den beiden Säulen heute gehandhabt wird bzw. welche Möglichkeiten für die versicherten Personen bestehen.

Der vorzeitige Altersrücktritt aus Sicht des AHV-Rechts

Das geltende Recht erlaubt einen vorzeitigen Bezug der AHV-Rente um jeweils **ein oder zwei ganze Jahre**. Somit liegt nach dem heute in der AHV geltenden ordentlichen Rücktrittsalter von 65 Jahren für Männer bzw. 64 Jahren für Frauen der frühestmögliche Zeitpunkt für den Altersrücktritt bei 63 Jahren für Männer und bei 62 Jahren für Frauen. (Bsp. Mann, 2 Jahre Vorbezug = 13.6% Kürzung der Rente).

Der aufgeschobene Altersrücktritt aus Sicht des AHV-Rechts

Der Beginn des Bezugs der AHV-Rente kann um **mindestens ein Jahr** und **höchstens fünf Jahre** aufgeschoben werden. Innerhalb dieser Frist kann die Rente jederzeit vom Beginn eines Monats an bezogen werden. (Bsp. 2 Jahre Aufschub = 10.8% Erhöhung der Rente)

Der vorzeitige Altersrücktritt aus Sicht des BVG-Rechts

Das BVG lässt den vorzeitigen Altersrücktritt grundsätzlich zu. Es ist jedoch der Vorsorgeeinrichtung überlassen, diese Möglichkeiten reglementarisch umzusetzen. Vorsorgeeinrichtungen dürfen in ihren Reglementen den Altersrücktritt **frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr** zulassen. Der vorzeitige Altersrücktritt darf von der versicherten Person durch zusätzliche und steuerabzugsfähige Einlagen vorfinanziert werden, um Kürzungen beim vorzeitigen Bezug der Altersleistungen zu vermeiden .

Der aufgeschobene Altersrücktritt aus Sicht des BVG-Rechts

Der aufgeschobene Altersrücktritt ist gesetzlich geregelt. Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement die genauen Modalitäten festlegen – das heisst, wie und bis wann die Vorsorge weitergeführt wird. Meist lehnen sich die Vorsorgeeinrichtungen hier an die AHV (vgl. oben) an und erlauben einen Aufschub um maximal fünf Jahre über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus.

* Marius Jeker, eidg. dipl. Sozialversicherungsexperte, ist Partner der DR. GYSIN & JEKER, VORSORGE -UND VERSICHERUNGSBERATUNG in Sissach. E-Mail: marius.jeker@gysinjeker.ch